

Rituelle Schlachtung kann in der EU verboten werden

Luxemburg (nr) **Der Europäische Gerichtshof kam zu der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten aus Tierwohlgründen auch für rituelle Schlachtungen eine Betäubung verlangen können, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen.** (Az.: C-336/19 vom 17.12.2020)

Der streitentzündende Rechtsstreit ereignete sich in Belgien. Bereits im Jahr 2017 hatte dort die Region Flandern die Schlachtung ohne Betäubung zur Förderung des Tierwohles verboten. Gegen dieses Verbot klagten sowohl jüdische als auch muslimische Verbände. Gemeinsam ist diesen Religionen, dass es bei beiden Vorschriften zum Schlachten ohne Betäubung gibt, um Fleisch kosher bzw. halal herzustellen. Durch dieses Verbot der Region Flandern fühlten sich die Anhänger der beiden Religionsgemeinschaften in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt.

Der EuGH entschied, dass das EU-Recht in eng begrenzten Ausnahmen und im Sinne der Religionsfreiheit die rituelle Schlachtung ohne vorherige Betäubung zulasse. Dennoch billigte er den EU-Staaten das Recht zu, dass diese selbst eine Verpflichtung zur Betäubung der Tiere vorsehen können. Nach Ansicht des EuGHs verstößt das Verbot aus der Region Flandern nicht gegen die Religionsfreiheit, da es rituelle Schlachtungen nicht um ihrer selbst willen verbietet. Trotz alledem kommt das EuGH-Urteil überraschend, da noch kurz zuvor der EuGH-Generalanwalt der Ansicht war, dass solche Vorschriften dem Recht auf Religionsfreiheit widersprächen.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland hofft darauf, dass die Regelung möglichst keine Nachahmer in der EU finden wird und andere EU-Staaten die religiöse Schlachtung weiterhin erlauben werden. Der Präsident der Europäischen Union jüdischer Studenten befürchtete gar, dass das jüdische Leben, so wie es die Anhänger bisher kennen, auf Dauer gar nicht mehr möglich sein wird. Auch die Konferenz der Europäischen Rabbiner (CER) hat Bedenken, dass es zu einem „Dominoeffekt“ kommen werde. Das soll heißen, dass auch weitere Staaten weiterführende Verbote oder Einschränkungen erlassen könnten und dadurch sowohl die Religionsausübung als auch die Religionsfreiheit an sich enorm erschwert werden könnte. Ganz anders war die Reaktion des Deutschen Tierschutzbundes. Dieser begrüßte die neuen Möglichkeiten und stellte klar, dass man durchaus der Religionsfreiheit als auch dem Tierschutz gerecht werden wolle. Um dies zu bekräftigen, verwiesen die Tierschützer auf Betäubungsarten, die bereits von vielen Muslimen akzeptiert werden.

Nach der Konferenz der Europäischen Rabbiner (CER) ist in Frankreich und Spanien das Schächten derzeit (noch) erlaubt. In Schweden oder Dänemark beispielsweise ist es schon verboten. In Deutschland ist bisher noch kein Verbot ergangen. Kritisch sieht der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) jedoch die Erteilung von Ausnahmen in Deutschland an. Nach eigenen Aussagen seien nämlich Ausnahmeregelungen in einigen Teilen der Bundesrepublik aufgrund der enormen Zunahme an Tierschutzauflagen nahezu unmöglich.

Bereits jetzt beobachtete der Vorsitzende Aiman Mazyek, dass der Import von geschächtem Fleisch enorm zunehme, aber auch, dass öfters inoffiziell von Hand geschächtet werde. Solche Handlungen befürwortete der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) nicht. Allerdings ist er auch der Ansicht, dass ein Verbot von außen nicht der richtige Weg sei. Vielmehr sollten Veränderungen durch die Religionsgemeinschaften selbst eingeführt und nicht von außen erzwungen werden.